

► Vereinsrecht

Ausschluss von der MV: Mitglied hat besonderes Auskunftsrecht

| Ein Mitglied, das nicht zur Mitgliederversammlung (MV) eingeladen wurde, hat besondere Auskunftsrechte gegenüber dem Verein. Das hat das OLG Hamm klargestellt. |

Hintergrund | Im Vereinsrecht gilt der Grundsatz: Mitgliederrechte sind in der MV auszuüben. Das Auskunftsrecht eines einzelnen Mitglieds außerhalb der MV ist deswegen eng beschränkt. Anders sieht das aus, wenn ein Mitglied von diesem Informationszugang ausgeschlossen wird, weil es nicht zur MV eingeladen wurde – egal ob versehentlich oder absichtlich. Das Mitglied hat dann einen Anspruch auf Einsichtnahme in die Bücher und Urkunden, also insbesondere in die Geschäftsunterlagen, Buchungen, Verträge und Kassensbücher, den Jahresabschluss und den Kassenprüfbericht des entsprechenden Jahres. Es darf auch auf eigene Kosten Kopien anfertigen.

Das OLG bestätigt damit den Grundsatz, dass einem Vereinsmitglied kraft seines Mitgliedschaftsrechts auch außerhalb der MV ein Recht auf Einsicht in die Bücher und Urkunden des Vereins zusteht, soweit es ein berechtigtes Interesse darlegen kann, dem kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse des Vereins oder berechnete Belange der Mitglieder entgegen stehen (OLG Hamm, Urteil vom 30.7.2014, Az. 8 U 10/14; Abruf-Nr. 142576).

► Übungsleiterfreibetrag

Journalistisch-schriftstellerische Tätigkeit ist nicht begünstigt

| Für journalistische Tätigkeiten kann der Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) nicht in Anspruch genommen werden. Diese Auffassung vertritt das FG Rheinland-Pfalz. |

Im konkreten Fall war ein Arzt für die Verbandszeitschrift der Rheumaliga tätig. Er schrieb Artikel und beriet die Redaktion. Die Vergütung wollte er mit Berufung auf den Übungsleiterfreibetrag steuerfrei vereinnahmen. Das FG lehnt das ab. Die journalistisch-schriftstellerische Tätigkeit sei weder den – begünstigten – pädagogisch ausgerichteten Tätigkeiten zuzuordnen noch als künstlerische Tätigkeit einzustufen. Für Letzteres sei eine eigenschöpferische Leistung erforderlich, in der eine individuelle Gestaltungskraft zum Ausdruck komme, die eine gewisse künstlerische Gestaltungshöhe erreiche. Diese Voraussetzung sei aber bei einer redaktionellen Mitarbeit nicht erfüllt (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.9.2014, Az. 3 K 2163/12; Abruf-Nr. 143338).

PRAXISHINWEIS | Die telefonische Beratung von Rheumabetroffenen im Rahmen einer Service- oder Redaktionshotline hielt das FG dagegen für begünstigt. Allerdings bezog sich die Vergütung des Arztes nicht darauf.

OLG Hamm stärkt Informationsrechte der Mitglieder

Interessantes Urteil zum Übungsleiterfreibetrag im Redaktionsbereich